



Sitzungsdrucksache-Nr.: 139/2010
Datum (Erstellungsdatum): 20.08.2010
Wiedervorlage:
Bearbeiter: BVA / Herr Paape

Beschlussvorlage / Stadtrat der Großen Kreisstadt

Zittau

- öffentlich -

Einreicher : Baudezernat

Bezeichnung der Vorlage : 7. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2000

Gesetzliche Grundlage : SächsKAG, SächsWG, SächsGemO, SächsKomZG

Bereits gefasste Beschlüsse : 37/04/00, 20/04/01, 72/09/01, 107/11/01,
11/02/05, 80/11/05, 114/11/07, 62/05/08

Aufzuhebende Beschlüsse : keine

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.09.2010	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Technischer und Vergabeausschuss	16.09.2010	Vorberatung	mehrheitlich nicht empfohlen
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	21.10.2010	Entscheidung	

gezeichnet
M.Hiltscher
Bürgermeister

Begründung:

Durch die vom Stadtrat beschlossene neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2013 müssen einige Paragraphen der Abwassersatzung geändert werden. Insbesondere die entsprechenden Gebührensätze werden angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt nachfolgende 7. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2000

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.05.2000

7. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Artikel 1

Der Punkt **V. Abwassergebühren** wird wie folgt geändert:

§ 45 Abwassergebühren

(1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 40 Abs.1 und 2 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 1,30 €/m³.

(2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 40 Abs.3 beträgt für die Wasserzählergröße:

Q(n) bis	2,5 m ³ /h	7,50 €	pro Monat
Q(n) bis	6,0 m ³ /h	18,00 €	pro Monat
Q(n) bis	10,0 m ³ /h	30,00 €	pro Monat
Q(n) bis	15,0 m ³ /h	45,00 €	pro Monat
Q(n) bis	40,0 m ³ /h	120,00 €	pro Monat
Q(n) bis	60,0 m ³ /h	180,00 €	pro Monat
Q(n) bis	150,0 m ³ /h	450,00 €	pro Monat

(3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 43 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,34 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend :

Ja-Stimmen :

Nein-Stimmen :

Stimmenthaltungen :